



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 221. Die Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte, müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern beachten

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seitensverwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden.

Judicatum der Facultät zu Erfurt in Sachen der Witwe Käthlin Krüger wider die Witwe Pastorinn Lütger:

„Daß Klägerinn zwar, als der jüngsten Tochter, der im Streite befangene Westervinner Hof allein zu überlassen, dieselbe aber wegen der, ihrer ältern Schwester davon zufallende, Hälfte mit selbiger sich abzufinden schuldig 2c. a).“

§. 221. Die sogenannten Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte b), müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern ebenfalls beachten.

Judicatum der Regierungs = Camzley vom 23. Jul. 1767 in Sachen Simon Henrich Limberg bey der Salze, Amts Schötmar, wider den Amtsmeyer zu Hünnersen:

„Daß, obgleich die Amtsmeyer für sich bürgerliche Rechte genießen, dennoch deren contribuablen Güter eben so wie andere Bauergüter von den Stiefältern verwaltet, und nicht anders, als zu deren erweislichem Besten mit Schulden von dens

a) Siehe die Overbeck'schen Meditationen Medit. 323.

b) Hieraus folgt also auch nach meiner Meynung, daß sie in Ansehung der für ihre Kinder zu bestimmenden Bräuttschätze nicht an die Polizeyordnung gebunden sind.

denselben beschwert werden dürfen, weswegen denn auch Implorant auf diese, eine so bisher noch nicht qualificirte stiefälterliche Schuld zum Gegenstande habende, Klage sich einzulassen und die producirte Schuldschreibung [5] act. zu recognosciren nicht schuldig sey; es wäre denn, daß Implorant die Verwendung dieser Anlehne zum Besten der Güter beweisen wollte und könnte, als wozu demselben, mit Vorbehalt des Imploranten Gegenbeweis Eideszuschreibung und anderer rechtlichen Nothdurft prima post ferias mensuales pro termino bestimmt, der Kostenpunct aber noch zur Zeit ausgesetzt wird 2c."

§. 222. Wird während einer vormundschaftlichen Verwaltung durch Verpachtung ein Ueberschuß erworben, so gehört solcher den Auserben nicht allein, sondern die übrigen Geschwister können darauf ebenfalls rechtlichen Anspruch machen.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 16. Jun. dieses Jahrs in Sachen des Meyers von Exter zu Iggenhausen, Namens seiner Ehefrau, wider den Amtsmeyer zu Asemiffen, als gewesenen Vormund der Koringschen Kinder:

„Daß des Recurrenten erste Beschwerde gegen den Protocollar = Bescheid des Amts Schötmar vom 18. Oct. 1800 [21] actor. für ungegründet nicht zu achten, derselbe also mit seinen, gegen die vormundschaftliche Administrations = Rechnungen des Recursen habenden, Erinnerungen
aller